



Beilage **SCHULE** NRW

August 2013

Lehrerrat

Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten

Handreichung



Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage	1	4.5. Aufgaben des Lehrerrats bei zusätzlicher Übertragung des fakultativen Aufgabenkatalogs	7
1. Der Lehrerrat	2	4.6. Weitere Beteiligungsrechte, allgemeine Aufgaben	8
1.1. an öffentlichen Schulen	2	4.7. Beteiligungsverfahren	8
1.2. an Ersatzschulen	2	4.8. Initiativrecht des Lehrerrats	9
2. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerrats	2	5. Sonstige Verfahrensvorschriften für den Lehrerrat	9
2.1. Wahl	2	5.1. Beschlussfassung	9
2.2. Wahlordnung	3	5.2. Niederschrift	10
2.3. Vorsitz	3	6. Verhältnis zu anderen Gremien/ Funktionsträgern	10
2.4. Zusammensetzung	3	6.1. Personalrat	10
3. Rechte und Pflichten des Lehrerrats und der Lehrerratsmitglieder	3	6.2. Schwerbehindertenvertretung	10
3.1. Geschäftsbedarf	3	6.3. Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	11
3.2. Freiwilligkeit	3	7. Weitere Aufgaben des Lehrerrats	11
3.3. Vertraulichkeit	3	7.1. Gemeinschaftliche Besprechung	11
3.4. Entlastung	3	7.2. Rechenschaftsbericht	12
3.5. Fortbildungsmöglichkeiten	4	8. Sonstige Hinweise	12
3.6. Benachteiligungsverbot	4	9. Weiterführende Links und Materialien	12
4. Beteiligung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten	4		
4.1. Dienstvorgesetzte	4		
4.2. Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern als Dienstvorgesetzte	5		
4.3. Zeitpunkt der Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben	6		
4.4. Aufgaben des Lehrerrats bei Übertragung des obligatorischen Aufgabenkatalogs	6		

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Lehrerräte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Kollegium und Schulleitung. Sie sind einerseits Organ der Schulmitwirkung, nehmen andererseits aber auch personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahr. Sie sorgen dafür, dass Entscheidungen transparent werden und – trotz aller Unterschiede im Rollenverständnis – im Dialog zwischen Schulleitung und Kollegium getroffen werden. Professionell agierende Lehrerräte tragen entscheidend dazu bei, dass eine Kultur des Miteinanders und damit ein gutes Klima an Schulen gepflegt wird.



Das traditionelle Aufgabenfeld von Schulen – und damit einhergehend die Rolle der Lehrerräte – hat sich im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit von Schulen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren stark verändert. Für Qualität und Weiterentwicklung von Unterricht und schulischer Arbeit tragen immer mehr die Schulen die Verantwortung.

Nachdem bereits den Schulen im Modellversuch „Selbständige Schule“ und denjenigen, die ab dem 1. August 2008 einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erweiterte Dienstvorgesetztenaufgaben übertragen worden sind, erhält nunmehr der Großteil der Schulleiterinnen und Schulleiter zum 1. August 2013 zusätzliche Aufgaben als Dienstvorgesetzte für die an der Schule beschäftigten Lehrkräfte sowie die sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Personalführung und Personalentwicklung werden damit zu zentralen Aufgaben der Schulleitung.

Parallel hierzu kommen auch auf die Lehrerräte neue Mitgestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen, aber auch neue Herausforderungen zu. Die Lehrerräte nehmen nun neben ihren Aufgaben in der Schulmitwirkung neue, personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrechte wahr. Dies erfordert die Bereitschaft, sich auf neue Aufgaben und Herausforderungen einzulassen, sich mit diesen auf der Grundlage eigener Erfahrungen auseinanderzusetzen, Konzepte zu entwickeln und diese – auch kritisch – zu begleiten. Dabei ist zu beobachten, dass Lehrerräte sich den neuen Aufgaben mit hohem Engagement im Interesse der Schule stellen.

Um die betroffenen Schulleiterinnen und Schulleiter, aber auch die Lehrerräte in die Lage zu versetzen, die neuen Aufgaben rechtssicher wahrzunehmen, ist der Termin für die ursprünglich bereits für den 1. August 2012 vorgesehene Übertragung der erweiterten Dienstvorgesetzeneigenschaften auf das Jahr 2013 verschoben worden. Die gewonnene Zeit ist dazu genutzt worden, den Veränderungsprozess optimal vorzubereiten und zu gestalten. Insbesondere wurde der zu übertragende Aufgabenkatalog noch einmal überprüft und im Dialog zwischen Schulaufsicht, Gewerkschaften und Verbänden den Bedürfnissen der Praxis angepasst. Alle Veränderungen sind von einem großen Konsens getragen.

In Folge dieser Entwicklung musste auch die Handreichung für Lehrerräte überarbeitet und aktualisiert werden. Mit der nun vorliegenden 2. Auflage hoffe ich, Ihnen eine Arbeitshilfe für Ihren praktischen Alltag an die Hand zu geben.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Sylvia Löhrmann". The signature is fluid and cursive.

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Der Lehrerrat

1.1. an öffentlichen Schulen

Der Lehrerrat ist ein Gremium der Schulmitwirkung. Er berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) – z. B. im Landesdienst stehende sozialpädagogische Fachkräfte – und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten (§ 69 Abs. 2 SchulG).

Bei den „Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer“ handelt es sich vor allem um die Bereiche, in denen die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte der Schule Weisungen für deren dienstliche Tätigkeit erteilen kann, so z. B. bei Einzelentscheidungen im Rahmen der Unterrichtsverteilung, der Stundenpläne und der Aufsichtspläne. Angesprochen werden können aber auch Probleme in der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Lehrkräften, Gruppen von Lehrkräften und der Schulleitung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der zuvor genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören (§ 69 Abs. 2 SchulG); dies gilt in allen Angelegenheiten, in denen die Schulleitung entscheidungsbefugt ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Schulmitwirkungsorgan kann der Lehrerrat zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Er hat Anspruch auf die erforderlichen Informationen. Gegenüber der Schulleitung hat er ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort (§ 62 Abs. 4 SchulG).

Mit der Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter nimmt der Lehrerrat der jeweiligen Schule neben seinen schulmitwirkungsrechtlichen Aufgaben einige personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahr. In Bezug auf die letztgenannten Aufgaben hat der Lehrerrat besondere Rechte und Pflichten. Der Lehrerrat bleibt allerdings auch mit den neuen Aufgaben ein Gremium der Schulmitwirkung. Er wird nicht zu einem „Schulpersonalrat“, auch wenn sich in § 69 Abs. 4 SchulG Verweise auf Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) finden.

Aufgaben als Dienstvorgesetzte finden sich im Schulgesetz, der Verordnung über beamtenrechtliche und diszipli-

narrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (ZustVO, BASS 10 – 32 Nr. 44) und in dem Runderlass vom 23.4.2007 zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (BASS 10 – 32 Nr. 32).

Die Wahrnehmung der durch Verordnung und Erlass übertragenen Dienstvorgesetztenaufgaben durch die Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt grundsätzlich zum 1. August 2013. Schulleiterinnen und Schulleiter an Grundschulen nehmen diese Aufgaben ausnahmsweise erst ab dem 1. August 2015 wahr, wenn sie nicht einen Antrag auf vorzeitige Übertragung stellen. Auslaufenden Schulen werden die erweiterten Dienstvorgesetztenaufgaben nur auf Antrag übertragen.

Bei der Wahrnehmung der Dienstvorgesetztenaufgaben erhalten die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerräte Beratung und Unterstützung durch die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Diese Handreichung vermittelt einen Überblick über die allgemeinen Rahmenbedingungen und die neuen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben der Lehrerräte. Unter Berücksichtigung der beamten- und tarifrechtlichen Entwicklungen wird sie laufend zu aktualisieren und fortzuführen sein.

1.2. an Ersatzschulen

Die Vorschriften zur eigenverantwortlichen Schule einschließlich der erweiterten Zuständigkeiten des Lehrerrats sind für Ersatzschulen nicht verbindlich. Es ist die originäre Entscheidung des Ersatzschulträgers, in welchem Umfang er seine Schulen an seine Vorgaben binden will oder ihnen Freiräume eröffnen möchte. Entscheidend ist allein, dass das Gleichwertigkeitsgebot und die für das Berechtigungswesen maßgeblichen Vorschriften nicht verletzt werden.

2. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerrats

2.1. Wahl

Die Lehrerkonferenz jeder Schule wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat (§ 69 Abs. 1 S. 1 SchulG). Hierzu bestimmt sie zunächst eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Schulleiterinnen und Schulleiter sind von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie sind

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter sind (nur) dann von der Wahl ausgeschlossen, wenn sie die Schule kommissarisch leiten. Neben den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG sind auch Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehrkräfte mit Gestellungsverträgen wählbar und wahlberechtigt. Teilweise abgeordnete Lehrkräfte sind an allen Schulen, an denen sie Dienst verrichten, wählbar und wahlberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Lehrerkonferenz die Möglichkeit erhalten, an der Lehrerratswahl teilzunehmen. Briefwahl ist nicht vorgesehen.

Dieses Wahlverfahren findet auch für Lehrerräte von Schulen Anwendung, deren Schulleiterin oder Schulleiter (noch) nicht die Aufgaben von Dienstvorgesetzten nach § 1 Abs. 5 ZuStVO wahrnehmen.

2.2. Wahlordnung

Es wird den Schulkonferenzen empfohlen, für die Wahl eine Wahlordnung zu erlassen. Diese sollte sich an der Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsorgane (BASS 17 – 01 Nr. 1) orientieren. Es wird angeregt, darüber hinaus eine Regelung zur Wahl von Ersatzmitgliedern (z. B. Wahl in einem gemeinsamen oder alternativ in einem getrennten Wahlgang) aufzunehmen. Diese könnte lauten:

„Bei der Wahl werden zugleich (*alternativ: in einem getrennten Wahlgang*) Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des Mitwirkungsorgans gewählt. Dabei legt die Zahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzmitglieder gewählt sind.“

2.3. Vorsitz

Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung (§ 69 Abs. 1 S. 6 SchulG).

2.4. Zusammensetzung

Dem Lehrerrat gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Beschäftigten im vorgenannten Sinn kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden (§ 69 Abs. 1 S. 2 u. 3 SchulG).

Scheidet ein Mitglied aus dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, falls

und so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist (§ 64 Abs. 2 S. 3 u. 4 SchulG).

3. Rechte und Pflichten des Lehrerrats und der Lehrerratsmitglieder

3.1. Geschäftsbedarf

Die Schule stellt den Mitwirkungsorganen die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung (§ 62 Abs. 10 SchulG). Hierzu zählen neben dem üblichen Büromaterial nach Übernahme personalvertretungsrechtlicher Aufgaben insbesondere ein abschließbarer Schrank und ein Handkommentar zum Landespersonalvertretungsgesetz.

3.2. Freiwilligkeit

Die Kandidatur für den Lehrerrat ist freiwillig. Finden sich nicht ausreichend Freiwillige (Mindestzahlen vgl. Ziffer 2.4) und kann daher ein Lehrerrat nicht gebildet werden, nimmt der jeweilige bei den Schulaufsichtsbehörden gebildete örtliche Personalrat der Schulform die dem Lehrerrat zugewiesenen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben wahr. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beteiligt in diesen Fällen den jeweiligen Personalrat beim Schulamt (Grundschulen) oder bei der Bezirksregierung (übrige Schulformen).

Die Tätigkeit im Lehrerrat gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte (§ 62 Abs. 6 S. 2 SchulG). Das Amt kann jederzeit auch während der laufenden Amtsperiode niedergelegt werden. In diesem Fall rückt dann ein Ersatzmitglied nach.

3.3. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Lehrerrats sind in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Amtszeit weiter (§ 62 Abs. 5 S. 2 u. 3 SchulG).

3.4. Entlastung

Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung der von ihnen wahrzunehmenden personalvertretungsrechtlichen Aufgaben (§ 69 Abs. 3 SchulG) von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (§ 69 Abs. 6 S. 1 u. 2 SchulG).

Eine Entlastung kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden erfolgen. Über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, BASS 11 – 11 Nr. 1).

Unabhängig hiervon empfiehlt es sich, die Sitzungstermine bei der Erstellung der Stundenpläne der Lehrerratsmitglieder zu berücksichtigen.

3.5. Fortbildungsmöglichkeiten

Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen (§ 69 Abs. 6 S. 3 SchulG).

Die Bezirksregierungen bieten in Kooperation mit der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen eine für Mitglieder der Lehrerräte im Rahmen der Eigenverantwortung von Schulen entwickelte Qualifikationserweiterung an. Im Rahmen dieser Qualifizierung werden insbesondere die neuen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse des Lehrerrats sowie das Rollenverständnis im Verhältnis zur Schulleitung, zur Schulkonferenz, zum Lehrerkollegium, zur schulischen Steuergruppe, zum Personalrat, zur Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und zur Schwerbehindertenvertretung behandelt. Aufbauend auf die im Rahmen dieser Basisqualifizierung behandelten Themen besteht ein ergänzendes Fortbildungsangebot zur Vertiefung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Weitere Veranstalter (z. B. Gewerkschaften, Verbände) bieten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) eigene gleichwertige Qualifikationserweiterungen zu den neuen Aufgaben an. Näheres regelt der Runderlass des MSW vom 6. April 2009 (BASS 20 – 22 Nr. 63).

Die Aufwendungen für die Fortbildung von Lehrerratsmitgliedern werden aus den den Bezirksregierungen zugewiesenen Haushaltsmitteln für Lehrerfortbildung bestritten; das Fortbildungsbudget der Schulen wird nicht eingesetzt.

3.6. Benachteiligungsverbot

Lehrerratsmitglieder, die nach dem Schulgesetz personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht

benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung (§ 69 Abs. 4 S. 4 SchulG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LPVG).

Beispiel:

Die personalvertretungsrechtliche Tätigkeit im Lehrerrat unterliegt nicht der Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in einer dienstlichen Beurteilung. Eine bloße Benennung der Lehrerratstätigkeit im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung ist möglich.

4. Beteiligung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten

Mit der Delegation der Aufgaben von Dienstvorgesetzten auf die Ebene der Schulen gehen auch die hiermit einhergehenden personalvertretungsrechtlichen Aufgaben auf die einzelne Schule über. Diese Aufgaben werden durch den bei der jeweiligen Schule gebildeten Lehrerrat wahrgenommen (§ 69 Abs. 3 SchulG). Ein Verzicht auf diese (neuen) Aufgaben – z. B. im Wege einer „Abgabe“ an den Personalrat – ist nicht möglich.

Ist dem Lehrerrat eine nach dem LPVG beteiligungspflichtige Aufgabe im Rahmen der Schulmitwirkung gesetzlich zugewiesen, bleibt dies auch nach Übertragung der Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter eine Aufgabe der Schulmitwirkung (z. B. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 59 Abs. 6 S. 2 SchulG). Eine personalvertretungsrechtliche Befassung mit dieser Angelegenheit ist dann nicht vorgesehen.

4.1. Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte treffen die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen über Einstellung, Beförderung, Versetzung und Zuruhesetzung. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes ist die oberste Dienstbehörde (= das Ministerium) Dienstvorgesetzte, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz). Von dieser Delegationsmöglichkeit hat das MSW mit der ZustVO Gebrauch gemacht.

Danach sind Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die Schulämter oder die oberen Schulaufsichtsbehörden (Bezirksregierungen), soweit nicht den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben von Dienstvorgesetzten übertragen wurden.

4.2. Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern als Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetztenaufgaben werden sowohl durch Rechtsverordnung als auch unmittelbar durch das Schulgesetz auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

Für eine unmittelbare schulgesetzliche Übertragung sind beispielhaft zu nennen:

- die Erstellung der dienstlichen Beurteilung in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 59 Abs. 4 S. 2 SchulG) und
- die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen (§ 59 Abs. 6 S. 2 SchulG).

Darüber hinaus werden Schulleiterinnen und Schulleitern spätestens zum 1. August 2015 folgende Aufgaben von Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen durch Rechtsverordnung übertragen [§ 1 Abs. 5 ZuStVO (BASS 10 – 32 Nr. 44); RdErl. v. 23.4.2007, geändert durch RdErl. v. 27.1.2013 (BASS 10 – 32 Nr. 32)]:

Obligatorischer Katalog	
Beamtinnen u. Beamte	Tarifbeschäftigte
1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe;	1. Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse;
2. Entlassung auf eigenen Antrag;	2. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten;
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland;	3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland;
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule;	4. Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L);
5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit;	5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit;
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Abs. 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.	6. Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamte geltenden Bestimmungen.

Im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter zusätzlich die Übertragung folgender Aufgaben beantragen:

Fakultativer Katalog	
Beamtinnen u. Beamte	Tarifbeschäftigte
1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung);	1. Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung.
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.	

4.3. Zeitpunkt der Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben

Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Dienstvorgesetztaufgabe unmittelbar durch das Schulgesetz übertragen (vgl. Ziffer 4.2), so werden diese Aufgaben bereits jetzt von ihr oder ihm auf der Schulebene wahrgenommen.

Hinsichtlich der durch Rechtsverordnung zu übertragenden Aufgaben (vgl. Ziffer 4.2) gilt Folgendes:

- Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, nehmen sowohl die obligatorischen als auch die fakultativen Dienstvorgesetztaufgaben weiterhin wahr. Im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können sie beantragen, von den fakultativen Aufgaben entbunden zu werden.
- Andere Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die obligatorischen Aufgaben grundsätzlich ab 1. August 2013 wahr. Die zusätzliche Übertragung der fakultativen Aufgaben ist auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz möglich.
- Schulleiterinnen und Schulleiter an Grundschulen nehmen die obligatorischen Aufgaben ausnahmsweise erst ab 1. August 2015 wahr. Eine vorzeitige Übertragung sowie die zusätzliche Übertragung der fakultativen Aufgaben ist jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz möglich.
- In Auflösung befindliche Schulen sind von der Übertragung ausgenommen. Auf Antrag können im Einvernehmen mit der Schulkonferenz die obligatorischen und ggf. zusätzlich die fakultativen Aufgaben übertragen werden.

4.4. Aufgaben des Lehrerrats bei Übertragung des obligatorischen Aufgabenkatalogs

Nicht aus allen Dienstvorgesetztaufgaben folgen auch personalvertretungsrechtliche Aufgaben für den Lehrerrat. So unterliegt z. B. die Erstellung dienstlicher Beurteilungen (siehe Ziffer 4.2) keiner förmlichen Beteiligung.

Folgende personalvertretungsrechtliche Aufgaben werden nach Übertragung der obligatorischen Dienstvor-

setztaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Lehrerräten wahrgenommen:

- a. Anhörung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Beendigungs-/Auflösungsvertrag (§ 74 Abs. 2 LPVG)

Der Lehrerrat ist vor Abschluss von Beendigungs-/Auflösungsverträgen anzuhören. Ein ohne Beteiligung des Lehrerrats geschlossener Beendigungsvertrag ist unwirksam. Vor einer Stellungnahme kann der Lehrerrat die betroffene Lehrkraft anhören. Will der Lehrerrat Einwände erheben, gibt er diese binnen einer Woche schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Kenntnis. In diesem Fall hat er der betroffenen Lehrkraft eine Abschrift seiner Stellungnahme zuzuleiten.

- b. Mitbestimmung bei der Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind (§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LPVG)

Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, können Lehrkräfte verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen [§ 61 LBG in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Allgemeinen Dienstordnung (BASS 21 – 02 Nr. 4), RdErl. des Kultusministeriums vom 11.6.1979 (BASS 21 – 22 Nr. 21)]. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 124 SGB IX).

Für das Vorliegen eines Beteiligungstatbestandes muss zunächst tatsächlich „Mehrarbeit“ vorliegen. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt, der zu unterscheiden ist von der bloßen Anordnung von Arbeit, die durch innerdienstliche Weisung erfolgt und ggf. in Dienstplänen näher konkretisiert wird. Aus einem Stundenplan sich evtl. ergebende Mehrstunden genügen diesen Anforderungen nicht. Die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit muss grundsätzlich schriftlich erfolgen.

Mehrarbeit stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Es ist jeweils durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu prüfen, ob nach den dienstlichen Notwendigkeiten überhaupt, ausnahmsweise und kurzfristig Mehrarbeit zwingend erforderlich ist und wem sie auferlegt werden soll. Außerdem ist bereits bei der Anordnung von Mehrarbeit zu prüfen, ob diese vorrangig durch Dienstbefreiung aus-

geglichen werden kann oder ob die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung erfolgt. Alle diese Gesichtspunkte sind einem Dienst- bzw. Stundenplan oder Unterrichtsverteilungsplan nicht zu entnehmen.

Die Anordnung von Mehrarbeit unterliegt nur dann der Mitbestimmung durch den Lehrerrat, wenn sie vorauszu- sehen ist. Von dem Mitbestimmungsrecht nicht erfasst werden danach die Fälle, in denen zwischen der Erkenntnis, dass Mehrarbeit notwendig wird, und ihrer konkreten Anordnung so wenig Zeit verbleibt, dass das Mitbestimmungsverfahren nicht mehr durchgeführt werden kann. Entscheidend ist also, ob der Einsatz der Lehrkräfte vorher planbar ist oder ob kurzfristig reagiert werden muss. Vorhersehbar ist Mehrarbeit z. B., wenn der Unterrichtsbedarf mit den planmäßig vorhandenen Lehrkräften nicht erfüllt werden kann (bei längerfristigen Erkrankungen, Schwangerschaften, Freistellungen etc.) und eine Personalreserve nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

- c. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

Zwar zählt auch die Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für die Schulleiterinnen und Schulleiter zu den obligatorischen Aufgaben. Hierunter fällt insbesondere die Leitung der Auswahlkommission. Für den Lehrerrat erwachsen hieraus jedoch keine personalvertretungsrechtlichen Aufgaben. An den Auswahlgesprächen nimmt ein Mitglied des zuständigen Personalrats teil (§ 65 Abs. 2 LPVG). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Personalrat sein Mitbestimmungsrecht bei dem späteren Einstellungsvorgang sachgerecht wahrnehmen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Schulleiterinnen und Schulleiter zusätzlich die Übertragung des fakultativen Aufgabenkatalogs beantragt haben (siehe Ziffer 4.5).

4.5. Aufgaben des Lehrerrats bei zusätzlicher Übertragung des fakultativen Aufgabenkatalogs

Folgende personalvertretungsrechtliche Aufgaben werden von den Lehrerräten zusätzlich wahrgenommen, wenn auch die fakultativen Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen wurden:

- a. Teilnahme an Auswahlgesprächen ohne Stimmrecht (§ 65 Abs. 2 LPVG)

Einem Mitglied des Lehrerrats ist die Gelegenheit zur Teilnahme an Auswahlgesprächen zu geben. Hierzu ist dem Lehrerrat der Gesprächstermin durch die Schulleiterin oder den Schulleiter rechtzeitig bekanntzugeben. Der Lehrerrat entscheidet dann durch Beschluss, welches Mitglied an dem Auswahlgespräch teilnimmt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das von der Lehrerkonferenz gewählte (stimmberechtigte) Mitglied der Auswahlkommission nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrats an dem Auswahlgespräch teilnimmt. Das Lehrerratsmitglied achtet während des Gesprächs insbesondere auf die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahlentscheidung. Es hat selbst kein Stimmrecht in der Auswahlkommission!

- b. Mitbestimmung bei der Einstellung von Lehrkräften (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)

Der Lehrerrat ist bei sämtlichen Einstellungen von Lehrkräften zu beteiligen; dies gilt unabhängig von der Beschäftigungsdauer (befristet oder unbefristet) und der Rechtsstellung der Betroffenen (Beamtinnen/Beamte oder Tarifbeschäftigte).

Nach Abschluss der Auswahlgespräche ist der Lehrerrat durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um Zustimmung zu der Auswahlentscheidung zu bitten. Der Lehrerrat muss hierfür den gleichen Informationsstand haben wie die Schulleiterin oder der Schulleiter. Zu diesem Zweck hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dem Lehrerrat auf Verlangen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewähren. Das Lehrerratsmitglied, das an den Auswahlgesprächen teilgenommen hat, berichtet hierüber dem Gremium. Der Lehrerrat entscheidet dann durch Beschluss, ob er der Auswahlentscheidung zustimmt oder nicht.

Die Zuständigkeit für die Eingruppierung und Stufenzuordnung von Tarifbeschäftigten liegt bei der Schulaufsicht. Diese beteiligt hierzu den dort gebildeten Personalrat der jeweiligen Schulform. Eine Befassung des Lehrerrats mit dieser Frage erfolgt nicht.

- c. Mitbestimmung bei der Befristung von Arbeitsverträgen (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)

In den Fällen der befristeten Einstellung von Tarifbeschäftigten steht dem Lehrerrat neben der Mitbestimmung bei der Einstellung ein eigenständiges, zusätzliches Mitbestimmungsrecht zu der Frage der Befristung zu.

- d. Mitbestimmung bei der Festlegung der Erfahrungsstufe (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)

Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist der Lehrerrat neben der Mitbestimmung bei der Einstellung auch bei der erstmaligen Festlegung der Erfahrungsstufe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Wege der Mitbestimmung zu beteiligen.

4.6. Weitere Beteiligungsrechte, allgemeine Aufgaben

- a. Das Schulgesetz ermächtigt die Schulleiterin oder den Schulleiter, im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel befristete Arbeitsverträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abzuschließen (§ 57 Abs. 7 SchulG). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Übertragung des fakultativen Aufgabenkatalogs durch die ZustVO. In diesen Fällen tritt der Lehrerrat ebenfalls an die Stelle des Personalrats und ist entsprechend zu beteiligen (siehe Ziffer 4.5).
- b. Unabhängig von der Beteiligung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten hat der Lehrerrat in Bezug auf die der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragenen Dienstvorgesetztaufgaben „allgemeine“ Aufgaben bzw. Beteiligungsrechte (§§ 62 – 65 LPVG).

4.7. Beteiligungsverfahren

Für die Beteiligung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten gelten nach § 69 Abs. 4 SchulG die §§ 62 bis 77 LPVG entsprechend.

Im Folgenden sind die wesentlichen Abläufe eines Mitbestimmungsverfahrens dargestellt (vgl. § 66 LPVG):

- a. Einleitung der Beteiligung

Beabsichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter, eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme durchzuführen, unterrichtet sie oder er den Lehrerrat hiervon und bean-

tragt seine Zustimmung. Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe (§ 60 Abs. 2 SchulG). In der unter www.schulministerium.nrw.de veröffentlichten Online-Arbeitshilfe für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufgaben von Dienstvorgesetzten an öffentlichen Schulen wahrnehmen, stehen entsprechende Muster zur Verfügung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Beweislast dafür, dass sie oder er den Lehrerrat ordnungsgemäß über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet hat. Eine unvollständige Unterrichtung hat zur Folge, dass die Äußerungsfrist des Lehrerrats nicht bzw. erst bei Nachinformation in Gang gesetzt wird.

Der Lehrerrat kann verlangen, dass die beabsichtigte Maßnahme begründet wird; außer in Personalangelegenheiten kann auch eine schriftliche Begründung verlangt werden.

➔ Die Regelung des Schulmitwirkungsrechts, wonach in allen Angelegenheiten der Schule eine begründete schriftliche Antwort verlangt werden kann (§ 62 Abs. 4 SchulG), gilt folglich in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten nicht!

- b. Beschluss des Lehrerrats

Der Beschluss des Lehrerrats über die beantragte Zustimmung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Für den Lehrerrat handelt hierbei die vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Für die Mitteilung an die Schulleiterin oder den Schulleiter stehen ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums Muster zur Verfügung. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Frist auf eine Woche abkürzen.

Sofern der Lehrerrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Die Frist kann im Einvernehmen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Lehrerrat verlängert werden. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter verlangen, dass die Erörterung innerhalb einer Frist von einer Woche durchzuführen ist. In den Fällen einer Erör-

terung beginnt die Frist zur Mitteilung des Beschlusses des Lehrerrats mit dem Tag der Erörterung.

- c. Ablehnung der beabsichtigten Maßnahme durch den Lehrerrat

Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Lehrerrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert.

Der Lehrerrat darf seine Zustimmung nicht aus jedem beliebigen Grund verweigern. Es ist vielmehr erforderlich, dass die angeführten Ablehnungsgründe einen inhaltlichen Bezug zu der beabsichtigten Maßnahme und zu dem maßgeblichen Mitbestimmungsrecht aufweisen. Die Ablehnung aus einem anderen Grund führt jedoch – anders als bei Personalräten – nicht dazu, dass die Maßnahme als gebilligt gilt.

- d. Verfahren bei fehlgeschlagener Einigung

Stimmt der Lehrerrat einer Maßnahme zu, ist das Beteiligungsverfahren damit beendet und die Maßnahme kann durchgeführt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande und hält die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Maßnahme fest, legt sie oder er (nicht der Lehrerrat!) diese unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 LPVG durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vor (§ 69 Abs. 4 S. 2 SchulG). Dies sind bei dienstrechtlichen Maßnahmen für die Schulform Grundschule die Schulleiter, im Übrigen die Bezirksregierungen (§ 2 der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer). Dort wird dann das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren mit dem jeweils zuständigen Personalrat geführt.

Bei Bedarf wird der zuständige Personalrat auf den Lehrerrat zukommen, um nähere Hintergründe zu erfahren. Die durch den Personalrat einzuhaltenden Fristen werden hierdurch nicht verlängert. Der Lehrerrat ist berechtigt, dem Personalrat Auskunft zu erteilen.

4.8. Initiativrecht des Lehrerrats

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 69 Abs. 4 SchulG in Verbindung mit § 72 LPVG kann der Lehrerrat Maßnahmen

bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragen, die die Beschäftigten der Schule insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken. Dieses Initiativrecht besteht mit wenigen Ausnahmen bei allen Mitbestimmungstatbeständen des § 72 LPVG.

Für Lehrerräte an Schulen, deren Schulleiterinnen oder Schulleiter lediglich die obligatorischen Dienstvorgesetztenaufgaben wahrnehmen, besteht kein Anwendungsfall für ein Initiativrecht.

Lehrerräte an Schulen, deren Schulleiterinnen oder Schulleiter im Rahmen der fakultativen Aufgaben auch für Einstellungen zuständig sind, können insofern jedoch ein Initiativrecht ausüben:

Der Lehrerrat hat die Einstellung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Lehrerrat von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Zugang des Vorschlags innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter beabsichtigt, dem Vorschlag des Lehrerrats nicht zu entsprechen, muss sie oder er dies dem Lehrerrat innerhalb dieser Frist mitteilen; diese Mitteilung macht eine Erörterung erforderlich (siehe Ziffer 4.7 b). In den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist zur Mitteilung der Entscheidung der Schule mit dem Tag der Erörterung. Eine Ablehnung des Vorschlags des Lehrerrats ist zu begründen.

Kommt eine Einigung über die vom Lehrerrat beantragte Maßnahme nicht zustande oder trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Entscheidung, so kann der Lehrerrat die Maßnahme der bei der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 LPVG durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle gebildeten Personalvertretung zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorlegen (§ 69 Abs. 4 S. 3 SchulG).

5. Sonstige Verfahrensvorschriften für den Lehrerrat

5.1. Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten findet § 33 LPVG entsprechend Anwendung (§ 69 Abs. 4 S. 4 SchulG).

Hiernach werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

→ § 63 Abs. 4 S. 3 SchulG, wonach bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten der Schulmitwirkung bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, gilt für die personalvertretungsrechtliche Beschlussfassung somit nicht!

Der Lehrerrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; (nur) bei Verhinderung eines Mitglieds ist eine Stellvertretung durch Ersatzmitglieder zulässig.

Teilt der Lehrerrat in personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahren aufgrund andauernder Beschlussunfähigkeit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen einen Beschluss mit, so gilt die Maßnahme als von ihm gebilligt (§ 66 Abs. 2 S. 5 LPVG).

5.2. Niederschrift

Gemäß § 69 Abs. 4 S. 4 SchulG findet für die Niederschrift der Sitzungen des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten § 37 LPVG entsprechend Anwendung.

Hiernach ist über jede Verhandlung eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Lehrerrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich alle Teilnehmenden eigenhändig einzutragen haben.

Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr oder ihm der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das gleiche gilt für die Schwerbehindertenvertretung und Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

6. Verhältnis zu anderen Gremien/ Funktionsträgern

6.1. Personalrat

Der Personalrat ist die Vertretung der Beschäftigten einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung und ist – soweit im Einzelfall gesetzlich vorgesehen – an deren Entscheidungen in personellen, sozialen, organisatorischen und einer Reihe anderer Angelegenheiten beteiligt.

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte werden nicht an den Schulen selbst, sondern je nach Schulform bei den Schulämtern bzw. bei den Bezirksregierungen örtliche Personalräte gebildet.

Nach der Übertragung von Dienstvorgesetztaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter nimmt der Lehrerrat insoweit die hierauf bezogenen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben wahr (§ 69 Abs. 3 S. 3 SchulG). Die Personalräte sind weiterhin bei beteiligungspflichtigen Maßnahmen der Schulaufsicht und in den Fällen, in denen auf Schulebene keine Einigung erzielt worden ist, zuständig.

6.2. Schwerbehindertenvertretung

Die bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt auch nach der Übertragung von weiteren Dienstvorgesetztaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter Ansprechpartner für Schulleitung und Lehrerrat. Eine zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt.

Für Lehrkräfte an Grundschulen bestehen örtliche Schwerbehindertenvertretungen bei den Schulämtern.

Für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke sowie an Hauptschulen sind die Zuständigkeiten geteilt: Soweit es sich um beteiligungspflichtige Maßnahmen der Fachaufsicht handelt, sind die Schwerbehindertenvertretungen bei den Schulämtern zuständig; für beteiligungspflichtige dienstrechtliche Maßnahmen, d. h. auch solche im Rahmen der Ausübung der erweiterten Dienstvorgesetztaufgaben, die Schwerbehindertenvertretungen bei den Bezirksregierungen. Bei entscheidungsvorbereitenden Tätigkeiten der Schulämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten können die dort gebildeten Schwerbehindertenvertretungen beratend hinzugezogen werden. Dies ersetzt jedoch nicht die förmliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung auf Bezirksebene zu der dort zu treffenden abschließenden Entscheidung.

Für die übrigen Schulformen sind die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen bei den Bezirksregierungen angesiedelt.

Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Dienstvorgesetztaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter sind beteiligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 95 Abs. 2 SGB IX. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Schwerbehindertenvertretung in allen diesen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Lehrkräfte als Einzelne oder als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Aus der Tätigkeit der Lehrerräte in diesen Angelegenheiten ergeben sich bei der Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung folgende Anforderungen:

- Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Beschäftigter.
- Einladung der Schwerbehindertenvertretung zu den Sitzungen des Lehrerrats und Mitteilung der Tagesordnung, sofern eine Befassung mit personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten vorgesehen ist. Die Schwerbehindertenvertretung entscheidet im Einzelfall über ihre Teilnahme. Hierbei hat sie zu berücksichtigen, ob die Belange schwerbehinderter Beschäftigter berührt sind.
- Zulassung von Beiträgen und Anträgen der Schwerbehindertenvertretung zu (personalvertretungsrechtlichen) Tagesordnungspunkten auf den Sitzungen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung bei entsprechenden personalvertretungsrechtlichen Beschlussfassungen.
- Aushändigung des Protokolls der Sitzung, sofern eine Befassung mit personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten erfolgt ist.

Darüber hinaus ist der Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit zu geben, an den Gemeinschaftlichen Besprechungen von Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerrat teilzunehmen (§ 95 Abs. 5 SGB IX). An sonstigen Besprechungen aus aktuellem Anlass soll ihr Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

Daneben können sich insbesondere bei der Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Beschäftigter weitere Sachverhalte ergeben, bei welchen eine enge Zusammenarbeit von Lehrerrat und Schwerbehindertenvertretung geboten ist.

6.3. Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Soweit Dienstvorgesetzentscheidungen an der Schule getroffen werden, nimmt die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen die Beteiligungsaufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr (§ 59 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Sie ist in dieser Funktion „Angehörige der Verwaltung der Dienststelle“ (§ 16 LGG). Anders gesagt: die Tätigkeit der Ansprechpartnerin ist zwar frauenparteilich, aber – im Gegensatz zur Interessensvertretung von Lehrerräten – nicht als Gegenpart der Leitung, sondern beratend und mitgestaltend in der Entscheidungsvorbereitung und -durchführung. Aufgrund der Einbindung der Ansprechpartnerin in Personalentscheidungen auf Schulleitungsebene können sich Konflikte aus widerstreitenden Interessen von Schulleitung und Beschäftigtenvertretung ergeben, die eine effiziente Mitarbeit einer Ansprechpartnerin im Lehrerrat erschweren. Eine Mitgliedschaft der Ansprechpartnerin im Lehrerrat ist daher sorgfältig abzuwägen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 LGG).

„Beteiligung der Ansprechpartnerin“ bedeutet die frühzeitige Information über eine beabsichtigte Personalmaßnahme – d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem noch Gestaltungsmöglichkeit besteht – und Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Regel muss dies vor der Beteiligung des Lehrerrats geschehen (§ 18 Abs. 2 LGG). Falls an einer Schule keine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt ist, muss die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der unteren oder oberen Schulaufsicht die Beteiligungsaufgaben wahrnehmen.

7. Weitere Aufgaben des Lehrerrats

7.1. Gemeinschaftliche Besprechung

Der Lehrerrat tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu einer Gemeinschaftlichen Besprechung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammen (§ 69 Abs. 4 SchulG in Verbindung mit §§ 63, 85 Abs. 4 LPVG). Diese allgemeine Aussprache dient der Verwirklichung der vertrauensvollen Zusammenarbeit und besteht zusätzlich zu den Informationsrechten des Lehrerrats im Rahmen der Schulmitwirkung (§ 69 Abs. 2 SchulG). In ihr können alle Vorgänge, die die Lehrkräfte der Schule wesentlich berühren, behandelt werden.

Es gibt keine gesetzlichen Formvorschriften für die Einladung zu der Gemeinschaftlichen Besprechung. Die Initiative zur Zusammenkunft kann sowohl von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als auch vom Lehrerrat ausgehen. Eine gesetzliche Vorschrift über den Vorsitz in der Gemeinschaftlichen Besprechung existiert ebenfalls nicht; es ist z. B. denkbar, dass Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerrat in der Leitung abwechseln.

Grundsätzlich nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und der gesamte Lehrerrat an der Gemeinschaftlichen Besprechung teil. Es ist nicht zulässig, dass der Lehrerrat ein einzelnes Mitglied beauftragt, stellvertretend für den Lehrerrat teilzunehmen.

Die Gemeinschaftliche Besprechung ist keine Sitzung des Lehrerrats. Insofern besteht keine Verpflichtung, hierüber eine Niederschrift anzufertigen; es kann sich zum Zweck der Dokumentation jedoch anbieten, die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten.

7.2. Rechenschaftsbericht

Einmal im Schuljahr hat der Lehrerrat in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten (§ 69 Abs. 5 SchulG).

Der Tätigkeitsbericht ist – zumindest in seinen Grundzügen – vom gesamten Lehrerrat zu beschließen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden des Lehrerrats in der Lehrerkonferenz vorgetragen. Sollen sich weitere Lehrerratsmitglieder an der Berichterstattung beteiligen, legt der Lehrerrat dies vorher durch Beschluss fest.

In der Regel wird sich an den Tätigkeitsbericht eine Aussprache anschließen. Hieran können sich alle Mitglieder des Lehrerrats und der Lehrerkonferenz beteiligen.

8. Sonstige Hinweise

Alle Interessierten, die sich noch eingehender mit der Thematik befassen möchten, finden eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und Informationen zu Fragen der Eigenverantwortung von Schulen auch im Internet unter www.schulministerium.nrw.de. Eine umfassende Informationsquelle ist auch die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS). Jede Schule ist im Besitz dieser Vorschriftensammlung.

9. Weiterführende Links und Materialien

- Rechtsbibliothek NRW – „Gesetze, Vorschriften und Urteile im Justizportal“:
<http://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/index.php>
- Richtlinie zum SGB IX:
<http://www.mik.nrw.de/publikationen>
- Online-Arbeitshilfe für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufgaben als Dienstvorgesetzte an öffentlichen Schulen wahrnehmen:
<http://www.schulministerium.nrw.de/SV/Arbeitshilfe>
- Gleichberechtigung am Arbeitsplatz Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung – Handreichung:
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/staatskanzlei/gleichberechtigung-am-arbeitsplatz-schule-und-zentrum-fuer-schulpraktische-lehrerausbildung-handreichung/911>
- Diese Handreichung gibt es zum Download:
<http://www.schulministerium.nrw.de/LINKS/Lehrerrat>

Schulpädagogik – Schulmanagement – Schulrecht – Schulpraxis

Wer **Schule NRW** liest, kann Schule mitgestalten.

Renommierete Fachleute aus Wissenschaft und Praxis vertiefen relevante Bildungsthemen von heute.

Schwerpunktthemen werden als Titelthema besonders ausführlich dargestellt. Serien zu wichtigen Themen bieten unterschiedliche Perspektiven.

- Informieren Sie sich zudem in jeder Ausgabe über Beispiele guter Praxis, mit Schulen aus NRW, die erfolgreich arbeiten
- Erhalten Sie vielfältige Informationen und Anregungen aus der umfangreichen Rubrik „Nachrichten“
- Nutzen Sie die praxisnahen Unterrichtsmaterialien
- Verpassen Sie nicht die kulturellen Angebote, Wettbewerbe und Hinweise zu den neuesten Informationsschriften
- Profitieren Sie von den themenbezogenen Beilagen (z.B. „Der Lehrerrat“)

Schule NRW ist auch das Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und informiert daher zeitnah über neue und geänderte Erlasse, Verordnungen und Gesetze für den Schulbereich.



Bestellen Sie Ihr kostenloses Probeheft oder den Newsletter im Internet unter www.schulministerium.nrw.de oder unter Tel.: 0 22 34/18 66 17

Jahresabo 4,66 EUR im Monat

Abonnenten erhalten neben den 12 Monatsausgaben die jährlich erscheinende „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften – BASS“ kostenlos. Darüber hinaus haben sie – ebenfalls kostenlos – Online-Zugang zu **Schule NRW** und BASS.

Bestellen Sie online unter www.schul-welt.de oder telefonisch unter 0 22 34/18 66 17



RITTERBACH
VERLAG

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Titelfoto: Stefan Arendt, LVR Zentrum für Medien und Bildung

© MSW 08/2013